

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0558
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 05.12.2011
Bearb.:	Herr Werner Kurzewitz	Tel.: 175	öffentlich
Az.:	701-Herr Kurzewitz/Jung		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.12.2011	Vorberatung
Stadtvertretung	14.02.2012	Entscheidung

Öffentlich- Rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Verlängerung des Öffentlich- Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bis zum 31.12.2050 wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen. Der Kreis wird gebeten, eine entsprechende Vertragsänderung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt

Die öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallentsorgung im Sinne des Abfallgesetzes sind nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz die Kreise und kreisfreien Städte. Sie haben die Aufgabe, die Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen.

Ein Kreis kann Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Abfallentsorgung ganz oder teilweise übertragen.

Von dieser Übertragungsmöglichkeit hat der Kreis Segeberg Gebrauch gemacht und die Stadt Norderstedt für ihr Gebiet und den Wege-Zweckverband für den Rest des Kreises mit der Aufgabe betraut.

Nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.08.1999 hat der Kreis gem. § 3 Abs. 4 Landesabfallwirtschaftsgesetz, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegende Aufgaben für das Gebiet der Stadt Norderstedt auf Antrag übertragen (**s. Anlage 1**)

Die Stadt Norderstedt erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, im Einklang mit den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises. Die Aufgabe beinhaltet auch die Befugnis, eine Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung zu erlassen.

Dieser Vertrag ist befristet und endet mit dem 31.12.2018.

Ebenfalls sind dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen worden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Die Verlängerung des entsprechenden Öffentlich-Rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis und dem WZV bis zum 31.12.2050 wurde im Kreistag am 25.08.2011 beschlossen. Hierzu gibt es in § 5 Abs. 2 des vorgenannten Öffentlich-Rechtlichen Vertrages den Zusatz:

„Beide Vertragsparteien können zum 31.12.2031 eine vorzeitige Vertragsaufhebung verlangen. Die schriftliche Erklärung der vorzeitigen Vertragsaufhebung ist dem Vertragspartner spätestens am 31.12.2030 zuzustellen.“

Die Stadt Norderstedt hat seit Sommer 2011 mit dem Kreis Segeberg und dem WZV diverse Verhandlungen zur Verlängerung des Öffentlich- Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bis zum 31.12.2050 geführt, über die im Umweltausschuss berichtet wurden.

Als Ergebnis hat der Kreis Segeberg mit anliegendem Schreiben vom 02.12.2011 (**Anlage 2**) die Stadt Norderstedt gebeten, den als **Anlage 3** beigefügten Vertragsentwurf zur Verlängerung der Aufgabenübertragung der Abfallentsorgung vom Kreis Segeberg auf die Stadt Norderstedt den Gremien der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach der Zustimmung der Stadtvertretung werde der Vertrag dem Umweltausschuss des Kreises und danach dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es gibt gute Gründe, dem zwischen dem Kreis Segeberg, dem WZV und der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt Norderstedt abgestimmten Wunsch auf weitere Aufgabenübertragung, nachzukommen.

Einige werden hiermit genannt:

1. Der vom Bundestag am 28.10.2011 beschlossene Entwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der vom Bundesrat am 25.11.2011 an den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde, erfordert hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgers eine gute Planungssicherheit auch hinsichtlich des Ausgleichs der Interessen der Kommunen und der Privatwirtschaft. Hier sind stabile Handlungsgrundlagen gefragt.
2. Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises soll nach den Vorgaben des Landesabfallwirtschaftsgesetzes eine Darstellung der Einrichtungen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre enthalten. Durch das Auslaufen des Übertragungsvertrages zum 31.12.2018 ist diese Vorgabe des Gesetzes nicht einzuhalten.
3. Die Stadt Norderstedt erfüllt die Aufgaben der Abfallentsorgung seit dem 01.01.1971 im Stadtgebiet zur vollsten Zufriedenheit des Kreises Segeberg und der Norderstedter Abfallkunden.
4. Die Abfallentsorgung stellt einen wichtigen Teil der kommunalen Daseinsvorsorge dar und gehört deshalb weiter in direkte, kommunale Verantwortung und Ausgestaltung vor Ort. Die Stadt Norderstedt legt immer Wert auf eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete kostengünstige Gebührengestaltung: Die Stadt Norderstedt hat seit 10 Jahren stabile, niedrige Abfallentsorgungsgebühren bei einem hohen Leistungsstandard für die Abfallkunden.
5. Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallverwertung genießen in Norderstedt ein hohes kommunalpolitisches Gewicht.
6. Das derzeit satzungsrechtlich geregelte Mindestbehältervolumen von 5 Liter/Person/Woche wird bundesweit nicht unterboten.
7. Das derzeit bestehende Behälterangebot (von 40 l zwei- und vierwöchentlich bis

zum 1.100 l Container) bietet den Abfallkunden eine individuelle Auswahlmöglichkeit, die im übrigen Kreisgebiet so nicht existiert.

8. Die 1996 eingeführte Bioabfallentsorgung wird in Norderstedt nicht von Restmüllgebührendzahlern quersubventioniert.
9. Eigenkompostierung wird belohnt. Eigenkompostierer zahlen anteilig in Norderstedt derzeit keine Kosten für die Bioabfallsammlung.
10. Die 2007 eingeführte Papiertonne trägt auch im Zuge umsichtiger, europaweiter Ausschreibungen hinsichtlich der Erlöse maßgeblich zu stabilen Restmüllgebühren bei.

Alle satzungsrechtlich geregelten Aufgaben, Rechte und Pflichten können im Stadtgebiet mit kommunalpolitischer Steuerung auf kurzem Wege mit großer Bürgernähe gewährleistet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich- Rechtlicher Vertrag vom 17.08.1999 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bis zum 31.12.2018

Anlage 2: Schreiben des Kreises Segeberg vom 02.12.2011

Anlage 3: Entwurf des Öffentlich- Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bis zum 31.12.2050